

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	8. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Karlsruhe (Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2009)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	02.02.2010	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorberatung/positive Empfehlung an Gemeinderat
Gemeinderat	02.03.2010	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Karlsruhe“.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Jährliche Einnahmeausfälle in Höhe von ca. 8.000 €.					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Stadt Karlsruhe erhebt seit dem 01.01.1979 eine Jagdsteuer nach der „Jagdsteuersatzung der Stadt Karlsruhe“ (vgl. Anlage 2).

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Jagdsteuer ist der Jahreswert der Jagd. Dieser errechnet sich aus dem zu entrichtenden Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist (z. B. Wildschadenersatz, Wildschutzkosten, Wildfütterung, Spenden). Der Steuersatz beträgt 15 % des o. g. Jahreswertes der Jagd.

Das Jahresaufkommen an der Jagdsteuer beträgt im Stadtkreis Karlsruhe ca. 8.000 €, das derzeit von 19 Steuerpflichtigen erbracht wird.

Die Erhebung einer Jagdsteuer als örtliche Aufwandsteuer steht gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Ermessen der Stadt- und Landkreise. Von den neun Stadtkreisen in Baden-Württemberg erheben im Jahr 2010 neben Karlsruhe nur Baden-Baden und Heidelberg eine Jagdsteuer.

Trotz angespannter Haushaltslage hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2009 die Verwaltung mit der Umsetzung der Aufhebung der Jagdsteuer beauftragt.

Mit dem Verzicht auf die Jagdsteuer soll das Engagement der Jäger honoriert werden. Die Jäger entsorgen im Straßenverkehr getötetes Wild freiwillig und unentgeltlich. Bei Verzicht auf das jagdliche Aneignungsrecht trifft die Entsorgungspflicht des Tierkörpers den zuständigen Träger der Straßenbaulast. Dadurch wird die Stadt Karlsruhe nachhaltig entlastet. Darüber hinaus entfällt durch die Aufhebung der Jagdsteuer der bisher bei den städtischen Dienststellen hierfür aufgebrauchte Verwaltungsaufwand.

Das in der Karlsruher Jagdsteuersatzung vorgesehene Steuerjahr entspricht dem bundesgesetzlichen Jagdjahr, das am 1. April eines Jahres beginnt. Die Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung soll daher am 01.04.2010 in Kraft treten.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Karlsruhe“.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
19. Februar 2010